

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordermeldorf

für das Gebiet "nördlich des Mittelweges, östlich der Hauptstraße (L 153) und südlich der Ringstraße"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.01.2021/27.09.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.03.2022 bis 15.03.2022.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 27.09.2021 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 31.01.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.03.2022 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 02.06.2022 bis 04.07.2022 während folgender Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Auhang: in der Zeit vom 17.05.2022 bis 25.05.2022 durch Aushang- ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.mitteldithmarschen.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 25.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.09.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans am 26.09.2022 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 18.09.2023 Az.: IV5755/21/11-5A1137(11.1) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 14.10.2023 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 13.10.2023 Az.: IV5755/21/11-5A1137(11.1) bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 05.10.2023 (vom 05.10.2023 bis 13.10.2023) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am 13.10.2023 wirksam.

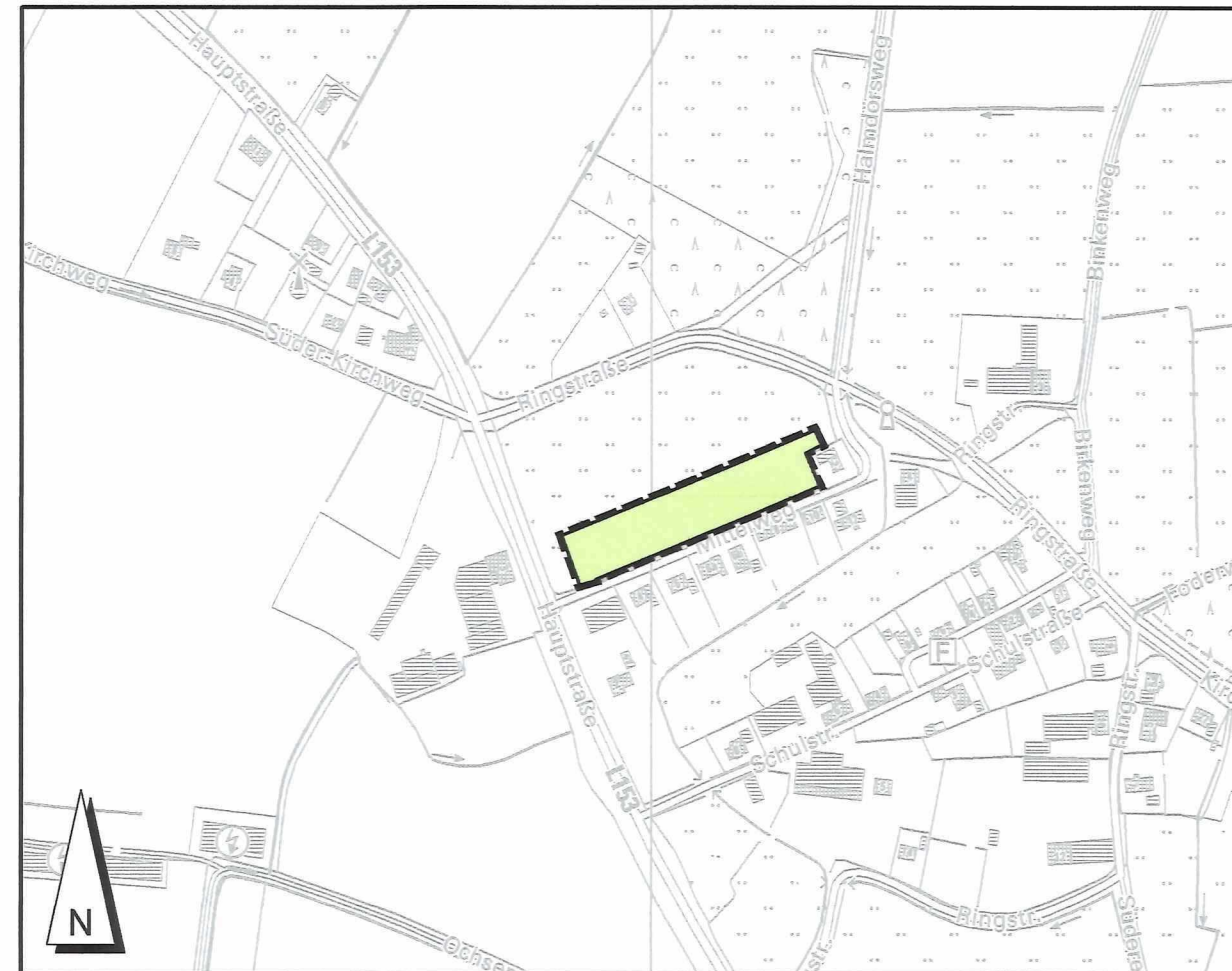


Meyn
-Amt/Gemeinde, Unterschrift-
-Bürgermeister-

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/L VermGeo SH
Kreis Dithmarschen - Gemeinde Nordermeldorf - Gemarkung Nordermeldorf, Flur 17

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Landwirtschaftliche Fläche

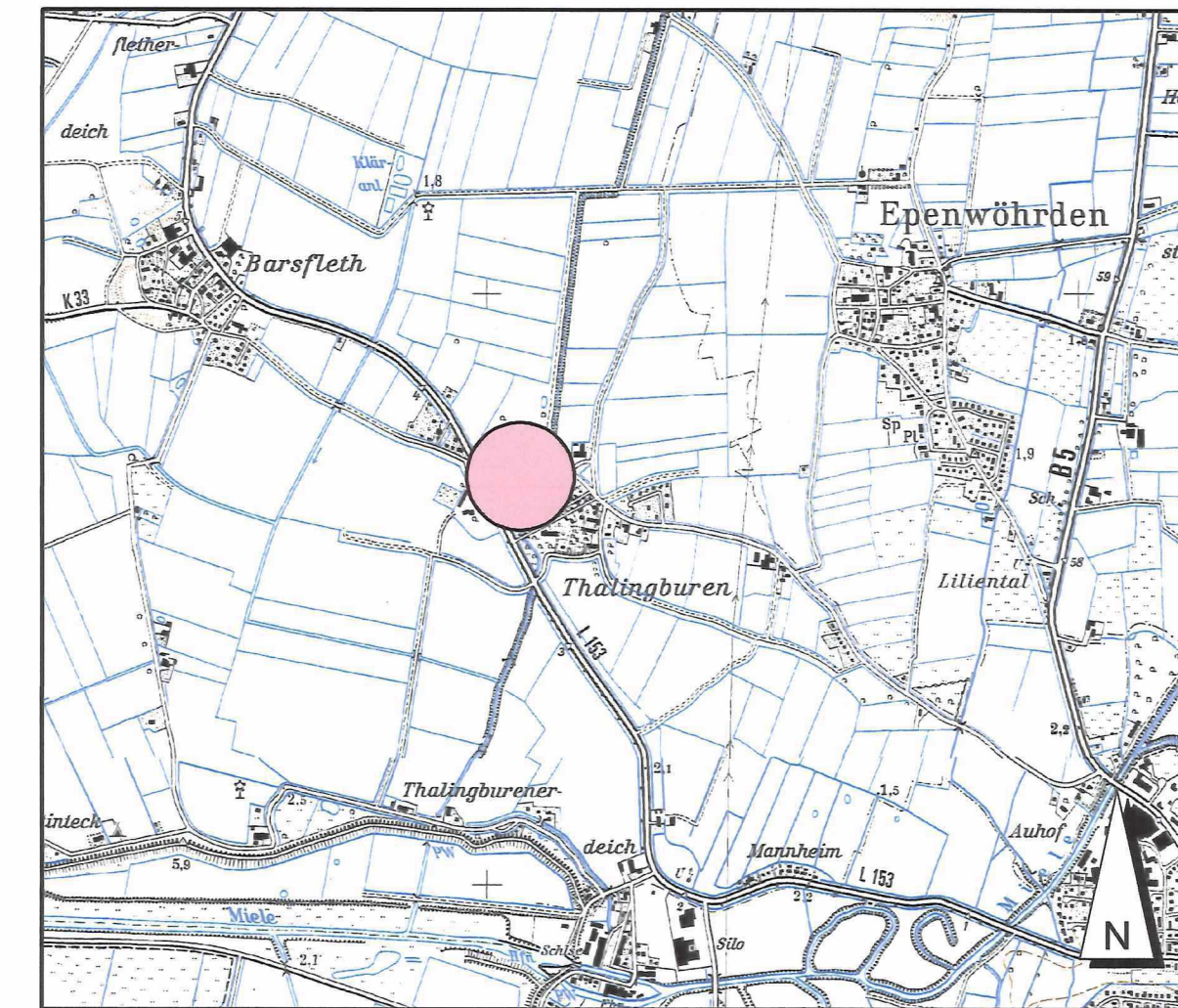
§ 5 (2) Nr. 9 BauGB

Sonstige Planzeichen



Grenze der 11. Flächennutzungsplanänderung

Übersichtskarte



10.08.2023

TK25, Maßstab 1:25.000

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordermeldorf

für das Gebiet "nördlich des Mittelweges, östlich der Hauptstraße (L 153) und südlich der Ringstraße"

SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgesellschaft

Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Tel. 0 48 35 - 97 77 0
Fax 0 48 35 - 97 77 22

info@sass-und-kollegen.de
www.sass-und-kollegen.de

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der zusammenfassenden Erklärung wird erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Das Plangebiet der 11. Flächennutzungsplan (FNP) - Änderung der Gemeinde Nordermeldorf befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Thalingburen zwischen Mittelweg, Hauptstraße und Ringstraße. Es ist bisher unbebaut und planungsrechtlicher Außenbereich. Das Plangebiet, das ca. 0,6 ha groß ist, wird als Wiese/Weide genutzt. Südlich des Plangebiets auf der anderen Seite des Mittelwegs, liegt geschlossene Bebauung, weiter nördlich noch ein einzelnes bebautes Grundstück an der Ringstraße, dahinter beginnt die freie Landschaft. Die westlich des Plangebiets verlaufende Landestraße L 153 (Hauptstraße) ist die überörtliche Verbindungsstraße der Gemeinde. Dort befindet sich außerdem in direkter Nachbarschaft ein landwirtschaftlicher Betrieb, ebenso wie östlich des Plangebiets.

Die Gemeinde Nordermeldorf möchte – konform mit entsprechenden Zielen der Raumordnung - durch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und die gleichzeitige, maßvolle Ausweisung neuen Baulands, der hohen Nachfrage nach Baumöglichkeiten gerecht werden, ohne dabei ein Überangebot an Flächen zu schaffen, das sich negativ auf die städtebauliche Struktur und die Entwicklung der Infrastrukturkosten auswirken würde. Da an anderer Stelle im Gemeindegebiet Wohnbauflächenausweisung erfolgt sind (Bebauungsplan Nr. 14), reagiert die Gemeinde daher nun mit der Reduzierung von Baugebieten, die nicht (mehr) benötigt werden, in dem für das Plangebiet anstatt der bisherigen Ausweisung als Dorfgebiet zukünftig Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

In der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen zur Planung geäußert.

Direkte Umweltauswirkungen der Planung ergeben sich nicht, da sich die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht verändert. Allerdings werden durch die Umwandlung von Baugebietsfläche in Fläche für die Landwirtschaft zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Bebauung und Versiegelung bzw. Umgestaltung vermieden.

Nordermeldorf, 2.11.23
.....
(Ort, Datum)

Meyn
.....
(Unterschrift)
- Bürgermeister -

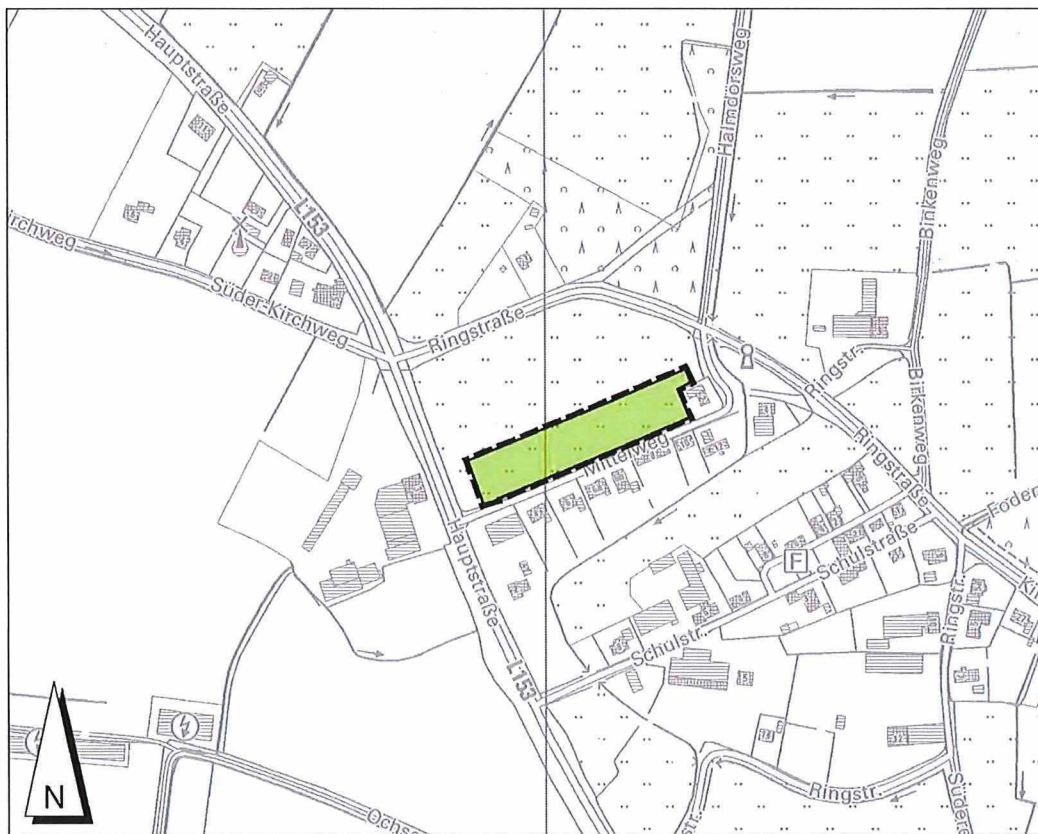
Gemeinde Nordermeldorf

11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet "nördlich des Mittelweges, östlich der Hauptstraße (L 153) und südlich der Ringstraße"

Bearbeitungsstand: 18.08.2022, Beschlussfassung
Bvh.-Nr.: 20051

Begründung



Auftraggeber

Gemeinde Nordermeldorf
über das Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

Projektbearbeitung

Leitung: Sven Methner

Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Umweltbericht erstellt von:

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Kristin Oppermann
k.oppermann@sass-und-kollegen.de

Inhalt

1. Plangrundlagen.....	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
1.3 Raumordnungsplanung	5
1.4 Flächennutzungsplanung	6
1.5 Innenentwicklungsanalyse	7
2 Erläuterung der Plandarstellungen.....	8
3 Technische Infrastruktur	8
4 Sonstige Belange/Fachplanungen.....	8
5. Umweltbericht.....	9
5.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	9
5.1.1 Angaben zum Standort	9
5.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen	9
5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	9
5.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	10
5.2.2 Natura 2000-Gebiete	10
5.2.3 Boden/ Fläche	10
5.2.4 Wasser	11
5.2.5 Klima / Luft	11
5.2.6 Landschaft	12
5.2.7 Mensch und Gesundheitsschutz	12
5.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	12
5.2.9 Fachplanungen	13
5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
5.3.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	15
5.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung	17
5.3.4 Natura-2000-Gebiete	18
5.3.5 Schutzgut Boden / Fläche	18
5.3.6 Schutzgut Wasser	19
5.3.7 Schutzgut Klima / Luft	20
5.3.8 Schutzgut Landschaft	20
5.3.9 Schutzgut Mensch	20

5.3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
5.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
5.3.12 Zusammenfassende Prognose	24
5.3.13 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
5.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	25
5.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung	25
5.4.2 Ausgleich	25
5.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	25
5.5.1 Standortalternativen	25
5.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	25
5.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	25
5.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen	26
5.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts	26
5.6.4 Referenzliste	26

1. Plangrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeindevertretung Nordermeldorf hat in ihrer Sitzung am 27.09.2021 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Ziel der Planung ist es, eine bisher im FNP dargestellte Baufläche (Dorfgebiet), die voraussichtlich für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht mehr benötigt wird, wieder in Fläche für die Landwirtschaft umzuwandeln, da dies der tatsächlichen Nutzung entspricht. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde soll auf anderen Flächen erfolgen, deren bessere städtebauliche Eignung im Rahmen einer Innenentwicklungsanalyse aus dem Dezember 2020 festgestellt wurde (vgl. **Kap. 1.5** "Innenentwicklungsanalyse").

Die Gemeinde Nordermeldorf möchte – konform mit entsprechenden Zielen der Raumordnung - durch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und die gleichzeitige, maßvolle Ausweisung neuen Baulands, der hohen Nachfrage nach Baumöglichkeiten gerecht werden, ohne dabei ein Überangebot an Flächen zu schaffen, das sich negativ auf die städtebauliche Struktur und die Entwicklung der Infrastrukturkosten auswirken würde. Da an anderer Stelle im Gemeindegebiet aktuell Wohnbauflächenausweisung erfolgt (Bebauungsplan Nr. 14), reagiert die Gemeinde daher nun mit der Reduzierung von Baugebieten, die nicht (mehr) benötigt werden.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Thalingburen zwischen Mittelweg, Hauptstraße und Ringstraße. Es ist bisher unbebaut und planungsrechtlicher Außenbereich. Das Plangebiet wird als Wiese/Weide genutzt. Südlich des Plangebiets auf der anderen Seite des Mittelwegs, liegt geschlossene Bebauung, weiter nördlich noch ein einzelnes bebautes Grundstück an der Ringstraße, dahinter beginnt die freie Landschaft. Die westlich des Plangebiets verlaufende Landestraße L 153 (Hauptstraße) ist die überörtliche Verbindungsstraße der Gemeinde. Dort befindet sich außerdem in direkter Nachbarschaft ein landwirtschaftlicher Betrieb, ebenso wie östlich des Plangebiets.

Vom Plangebiet in südöstlicher Richtung in ca. 2,5 km Entfernung liegt der zentrale Ort Meldorf mit einem Nahversorgungszentrum direkt am nördlichen Stadtrand sowie allen weiteren Daseinsvorsorgeeinrichtungen im Stadtgebiet.

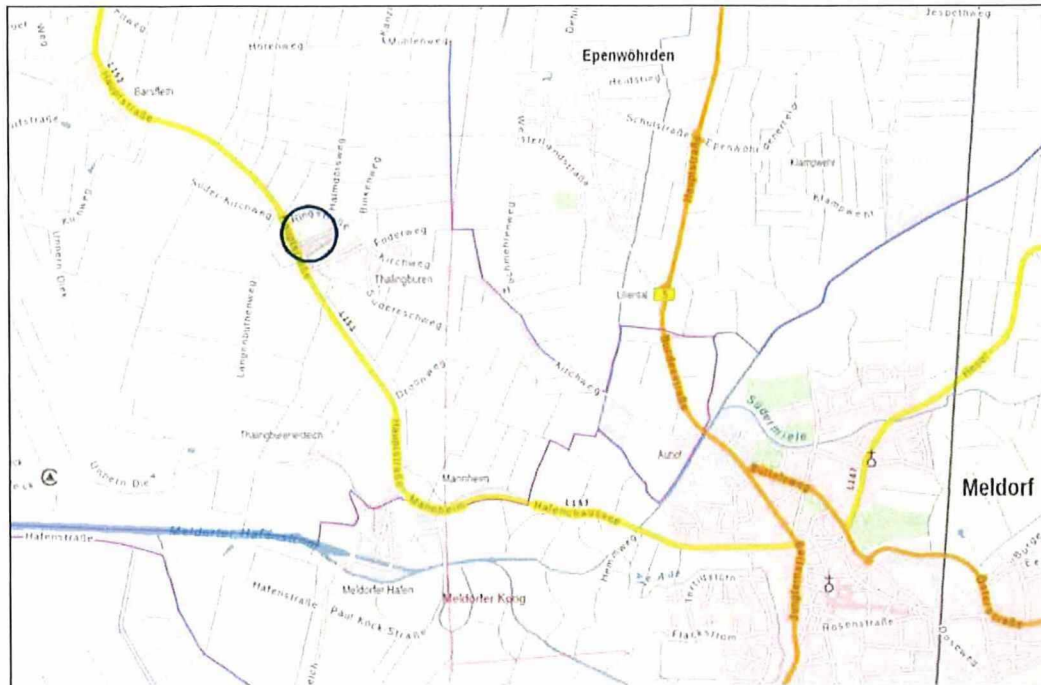


Abb. 1: Übersichtskarte; Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

(Quelle: Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de>, letzter Zugriff 29.12.2021)

1.3 Raumordnungsplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fassung 2021 (LEP), liegt die Gemeinde Nordermeldorf im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 2.3 LEP). Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Gemeinde besitzt keine zentralörtliche Funktion.

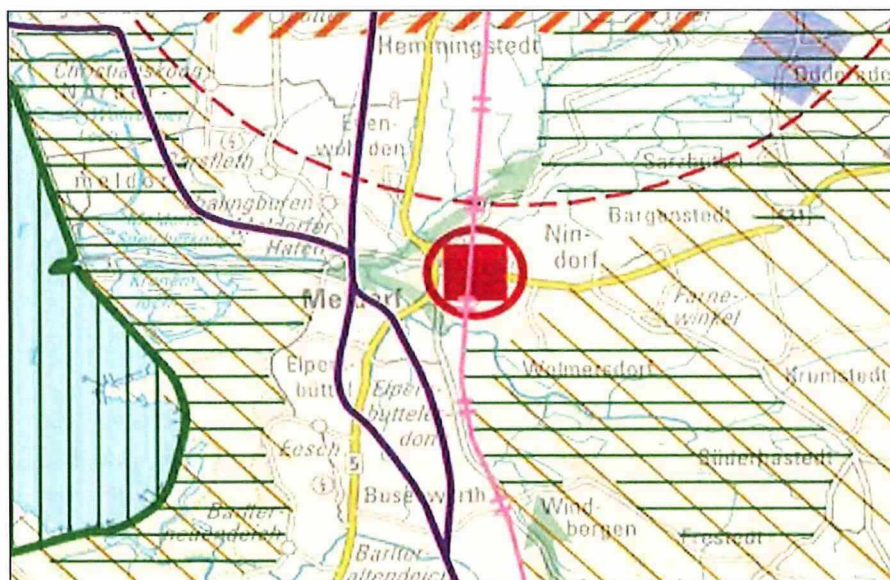


Abb. 2: Auszug aus dem LEP 2021 - Hauptkarte, ohne Maßstab

Auch im **Regionalplan für den Planungsraum IV** in der Fassung der Fortschreibung von 2005 (RP IV) wird Nordermeldorf als Gemeinde im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 4.3) eingestuft.

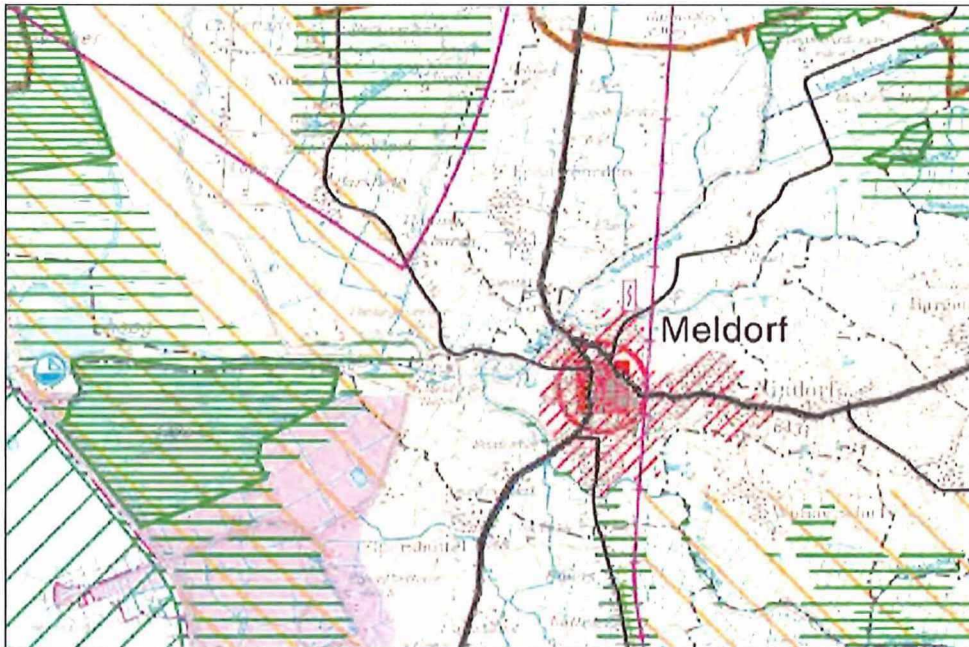


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV, ohne Maßstab

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sind gehalten, nur den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken. Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Die Gemeinde hat im Dezember 2020 eine Innenentwicklungsanalyse aufgestellt, gemäß der das Plangebiet zwar ein Entwicklungspotential darstellt, jedoch eines mit Einschränkungen, insbesondere durch Immissionen. Außerdem steht die Fläche in voraussehbarem Zeitraum nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Der Gemeinde kann demnach für bauliche Entwicklungen auf besser geeignete Flächen zurückgreifen.

Auf den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Fassung 2020) und den Landschaftsplan der Gemeinde Nordermeldorf (Stand 2002) wird im Umweltbericht näher eingegangen (siehe Kapitel 5.2 "Umweltbericht/Fachplanungen").

1.4 Flächennutzungsplanung

Der gültige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nordermeldorf stellt die Fläche des Baugebiets, zusammen mit der südlich angrenzenden Ortslage als „Dorfgebiet (MD)“ dar. Die übrigen umgebenden Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, die Hauptstraße und die Ringstraße als Hauptverkehrsstraßen.

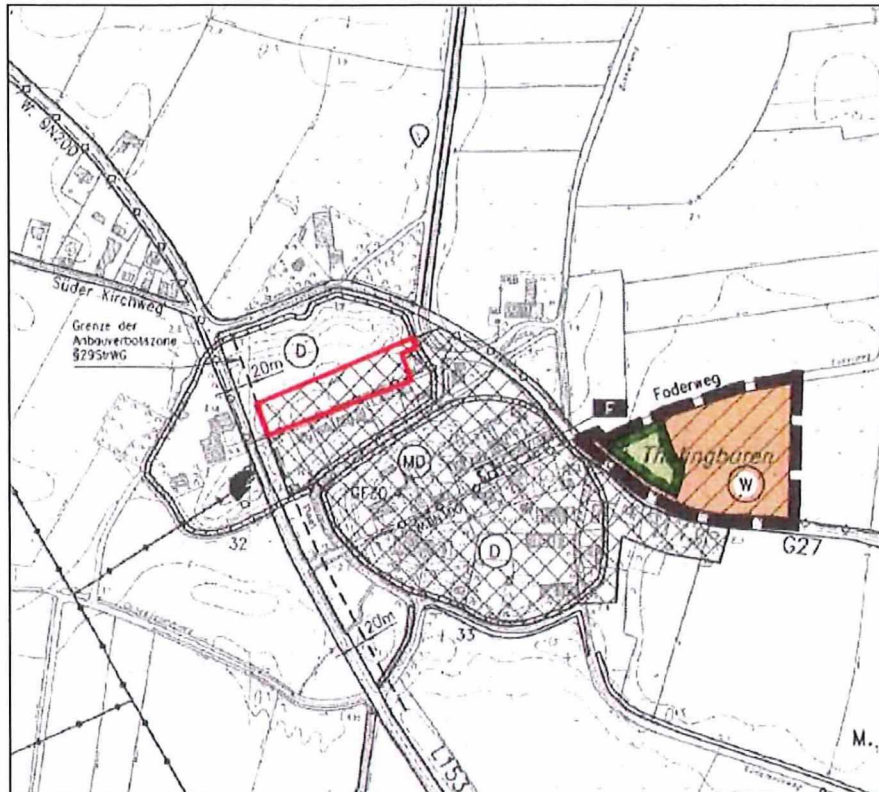


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Stand 4./10. Änderung; Plangebiet rot markiert

1.5 Innenentwicklungsanalyse

Die Gemeinde Nordermeldorf hat im Dezember 2020 eine Innenentwicklungsanalyse erstellen lassen, die die Grundlage zukünftiger Siedlungsentwicklung bildet. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Im Rahmen der Ermittlungen der Innenentwicklungsanalyse wird prognostiziert, dass sich der Wohnungsbaubedarf in den nächsten zehn Jahren weiterhin im Bereich von ca. zwei Wohnungen pro Jahr bewegt, also insgesamt bei ca. 20 Wohneinheiten bis 2030 liegt. Zur Deckung dieses Wohnraumbedarfs müssen gemäß dem planungsrechtlichen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zunächst Potentiale innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs gemäß § 34 BauGB sowie im Geltungsbereich rechtsgültiger Bebauungspläne genutzt werden, bevor neue Freiflächen durch Bauleitplanung in Anspruch genommen werden. In den beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde wurden dabei vier Potentialflächen identifiziert, auf denen kurz- (3 Wohneinheiten) bis mittelfristig (1 Wohneinheit) eine Wohnbebauung stattfinden kann. Eine Fläche im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 wurde 2021 bebaut, so dass sich die kurzfristigen Potentiale auf 2 Flächen reduzieren. Für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sind also weitere Flächen erforderlich.

Als mögliche Siedlungserweiterungsgebiete wurden drei Flächen am Siedlungsrand identifiziert, zwei südlich des Ortsteils Barsfleth sowie eine südöstlich des Ortsteils Thalingburen, denen keine offensichtlichen Planungshemmnisse entgegenstehen. Letztgenannte Fläche wird mit dem Bebauungsplan Nr. 14 gerade entwickelt. Auch das Plangebiet wurde in die Bewertung mit einbezogen, da es im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde bereits als Baufläche

(Dorfgebiet) dargestellt ist, also schon für eine spätere Bebauung vorgesehen war. Allerdings ist die Plangebietsfläche durch potentielle Immissionen von drei umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben und der benachbarten Landesstraße 153 weniger für eine Wohnbebauung geeignet. Zudem ist es mit ca. 0,6 ha zu klein, um den mittelfristigen Bedarf allein zu decken. Eine zusätzliche Bauleitplanung wäre also unvermeidbar. Außerdem besteht derzeit keine Entwicklungsabsicht auf der Fläche. Daher hat die Gemeinde beschlossen, mit dem Bebauungsplan Nr. 14 ein kompaktes neues Baugebiet an geeigneterer Stelle zu planen und die Darstellung des Plangebiets mit der 11. FNP-Änderung von „Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ zu ändern.

2 Erläuterung der Plandarstellungen

Entsprechend den Planungsabsichten wird der gesamte Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt. Die Fläche des Dorfgebiets, die die Ortslage Thalingburens umfasst, wird entsprechend reduziert.

3 Technische Infrastruktur

Besondere Vorkehrungen bezüglich der technischen Infrastruktur sind bei der Umwandlung der bisher unbebauten Fläche von „Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht zu beachten.

4 Sonstige Belange/Fachplanungen

Durch die Änderung der FNP-Darstellung von „Dorfgebiet“ zu „Fläche für die Landwirtschaft“ sind keine weiteren Auswirkungen auf städtebaulich relevante Belange oder Fachplanungen zu erwarten, da sich die tatsächlich derzeit im Plangebiet vorhandene (Grünland-)Nutzung nicht verändert. Die Planung hat lediglich zur Folge, dass diese Nutzung auch zukünftig weiter fortgeführt wird.

5. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

5.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

5.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist insgesamt etwa 0,6 ha groß. Es befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Thalingburen zwischen Mittelweg, Hauptstraße und Ringstraße. Es ist bisher unbebaut und planungsrechtlicher Außenbereich und wird als Wiese/Weide genutzt. Südlich des Plangebiets auf der anderen Seite des Mittelwegs, liegt geschlossene Bebauung, weiter nördlich noch ein einzelnes bebautes Grundstück an der Ringstraße, dahinter beginnt die freie Landschaft. Die westlich des Plangebiets verlaufende Landestraße L 153 (Hauptstraße) ist die überörtliche Verbindungsstraße der Gemeinde. Dort befindet sich außerdem in direkter Nachbarschaft ein landwirtschaftlicher Betrieb, ebenso wie östlich des Plangebiets.

5.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Eine bisher im FNP dargestellte Baufläche (Dorfgebiet), die voraussichtlich für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht mehr benötigt wird, soll wieder als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden, da dies der tatsächlichen Nutzung entspricht.

5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 08.08.2020, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

5.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere eine lebensfähige Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5 wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44
- Mit der Planänderung wird die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Änderungen des Bestandes sind nicht zu erwarten. Die Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

5.2.2 Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 1 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

5.2.3 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur

Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Mit der Planänderung wird die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Veränderungen des Bestandes sind zurzeit nicht zu erwarten.

5.2.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.
- Eine Änderung des Bestandes ist nicht vorgesehen, von daher ändert sich die Entwässerungssituation der Flächen nicht.

5.2.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung

insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Mit der Planänderung wird die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Änderungen der Bestandssituation sind zu erwarten.

5.2.6 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Mit der Planänderung wird die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Änderungen der Bestandssituation sind nicht zu erwarten.
- Das Grünland wird erhalten, die landwirtschaftliche Nutzung wird festgesetzt, somit wird das Landschaftsbild mit dörflichem Charakter gefördert.

5.2.7 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL und die TA Lärm maßgebend.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.
- Mit der Planänderung wird die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Änderungen der Bestandssituation sind nicht zu erwarten.

5.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Mit der Planänderung wird die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Änderungen der Bestandssituation sind nicht zu erwarten.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, da jedoch der Bestand nicht verändert werden soll, sind Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale nicht zu erwarten.

5.2.9 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan:

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand Januar 2020) enthält für das Plangebiet in der Hauptkarte 1, Blatt 1 keine Darstellung. In ca. 1 km Entfernung, westlich des Plangebietes, liegt das EU-Vogelschutzgebiet (DE 0916-491) „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das zudem als Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ausgewiesen ist. Das Gebiet ist größtenteils auch FFH-Gebiet (FFH DE 0916-391). Teilflächen des Gebietes sind außerdem als Naturschutzgebiet (NSG „Kronenloch“ Speicherkoog Dithmarschen) ausgewiesen.

Die Hauptkarten 2 (Blatt 1) und 3 enthalten für das Plangebiet ebenfalls keine Darstellungen.

Südlich bis südöstlich des Plangebietes verlaufen in ca. 1 km Entfernung die Süderau und die Nordermiele, die sich am Meldorfer Hafen zum Meldorfer Hafenstrom vereinigen. Westlich des Plangebietes, ebenfalls in rd. 1 km Entfernung fließt der Hauptstrom. Die genannten Fließgewässer (Sielzüge) zählen zu den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Nebenverbundachse.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten (gem. BNatSchG/ LNatSchG), von Kompensationsflächen und außerhalb von maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebieten.

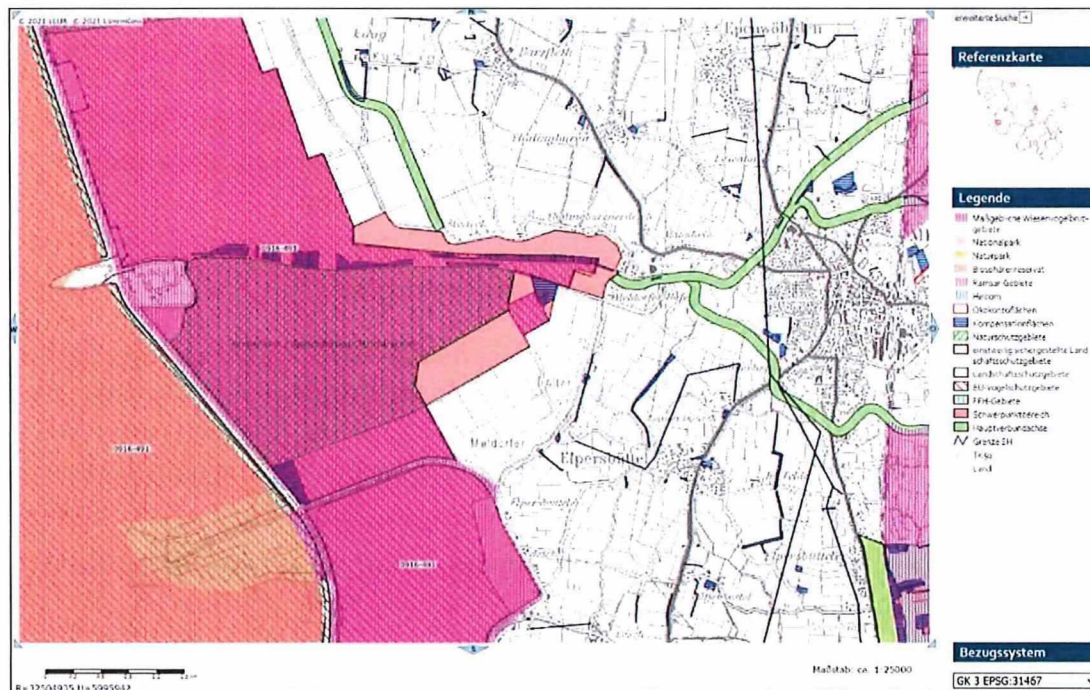


Abb. 5: Ausschnitt Karte LLUR -Darstellung aller Schutzgebiete (Bildschirmkopie Juni 2021)

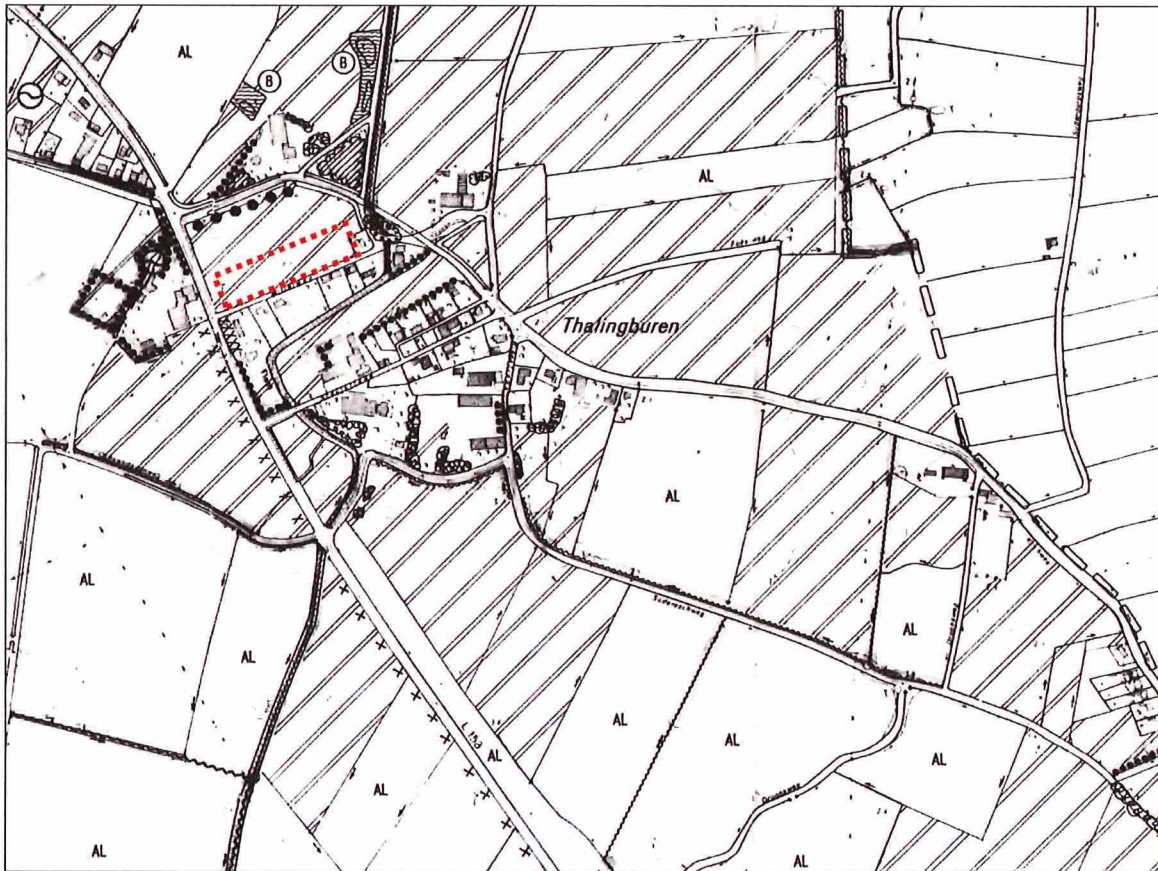
Landschaftsplan:

Abb. 6: Ausschnitt Bestand Landschaftsplan (Bestand 2002)

Der Landschaftsplan (Stand 2002) stellt das Plangebiet im Bestand als Grünland dar.

In der Plandarstellung „Planung“ ist die Fläche mit einem Symbol gekennzeichnet für „Langfristige Entwicklungsrichtung der Siedlungserweiterung“. Dieses Ziel wird nun durch die vorliegende F-Plan Änderung nicht verwirklicht. Die Fläche bleibt wie im Bestand erhalten.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie einer Ortsbegehung im Herbst 2021, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Auf die Darstellung der einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens wird hier verzichtet, da keine Änderung des Bestandes vorgesehen ist.

5.3.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Bestand Biotoptypen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Weidefläche, die am Rande der Ortslage Thalingburgen liegt und als Weidefläche genutzt wird. Die Fläche wird auf der südlichen Seite von der Straße „Mittelweg“ begrenzt, auf der westlichen Seite endet das Plangebiet 20 m vor der Hauptstraße (L 153). Nördlich befindet sich ebenfalls Grünland, entlang der Ringstraße stehen Großbäume in Reihe. Östlich liegt ein Einfamilienhaus.



Abb. 7: Blick auf das Plangebiet (Blickrichtung Ost), rechts im Bild der Mittelweg

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur mit dem Grünland im Plangebiet ist von geringer Strukturvielfalt geprägt und bietet allgemein häufig vor-kommenden Tierarten Lebensraum. Die biologische Diversität ist aufgrund der Vorbelastung durch die benachbarte Wohnnutzung und den Verkehr auf der Hauptstraße als Störungsquelle beeinträchtigt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf.

Bestand Fauna

Zur Fauna sind im Landschaftsplan keine Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei der örtlichen Begehung wurden im Plangebiet keine Tierartenvorkommen

beobachtet. Da jedoch keine systematische Erfassung des faunistischen Bestandes erfolgte, wird für das Plangebiet und Umgebung eine Potenzialabschätzung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Säugetiere:

Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auf, da weder geeignete Bäume mit Höhlen, Rissen oder Spalten noch Bauwerke, die diesen Tieren Unterschlupf bieten könnten, vorhanden sind. Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse ist aufgrund fehlender Strukturen entsprechend auszuschließen. Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet über längere Distanzen sowie die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein in terrestrischen Lebensräumen vorkommen sind Haselmaus und Fischotter. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Für Fischotter geeignete Gewässerlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet möglicherweise zur Nahrungsaufnahme geeignet, weist jedoch keine besondere Bedeutung auf.

Vögel:

Aufgrund fehlender Gehölzstruktur, bis auf einen Straßenbaum, ist das Plangebiet als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten nicht geeignet.

Grünlandflächen sind für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche grundsätzlich als Lebensraum geeignet, jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Durch die Nähe zum Wohngebiet dieser Flächen im Plangebiet, die als optische und akustische Störquelle wirken, ist eine Eignung als Brutgebiet für diese beiden Bodenbrüterarten ebenfalls eingeschränkt. Darüber hinaus halten Kiebitze und Feldlerchen vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Vertikalstrukturen ein, wie z. B. den vorhandenen Großbäumen entlang der Ringstraße, was eine Eignung als Bruthabitat weiter mindert. Von einem Brutvorkommen der beiden Arten im Plangebiet ist entsprechend nicht auszugehen.

Brutvorkommen ungefährdeter Bodenbrüterarten mit geringerer Störungsempfindlichkeit bzw. geringeren Anforderungen an ihr Bruthabitat bezüglich der Sichtfreiheit, wie z.B. Fasan sind jedoch grundsätzlich möglich.

Amphibien und Reptilien:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitate, die für Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (europarechtlich streng geschützte Arten) als Lebensraum in Frage kommen würden.

Wirbellose:

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der europarechtlich streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Pflanzen:

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung bzw. mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Ergebnis der Lebensraumpotenzialabschätzung sind lediglich Brutvögel planungsrelevant. Da derzeit keine konkreten Maßnahmen geplant sind, sondern der Bestand manifestiert wird, sind keine Verstöße gegen Zugriffsverbote zu erwarten. Unabhängig davon ist zum Artenschutz der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen im vorigen Abschnitt sind Vorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten grundsätzlich möglich.

Die Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu erwarten.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung:

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass keine Veränderung im Bestand erfolgen wird, da mit der 11. Änderung des FNP der Bestand festgesetzt wird. Aufgrund dessen wird auch davon ausgegangen, dass die vorhandenen Habitatangebote erhalten werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

5.3.4 Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht betroffen.

5.3.5 Schutzgut Boden / Fläche

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der „Dithmarscher Marsch“.

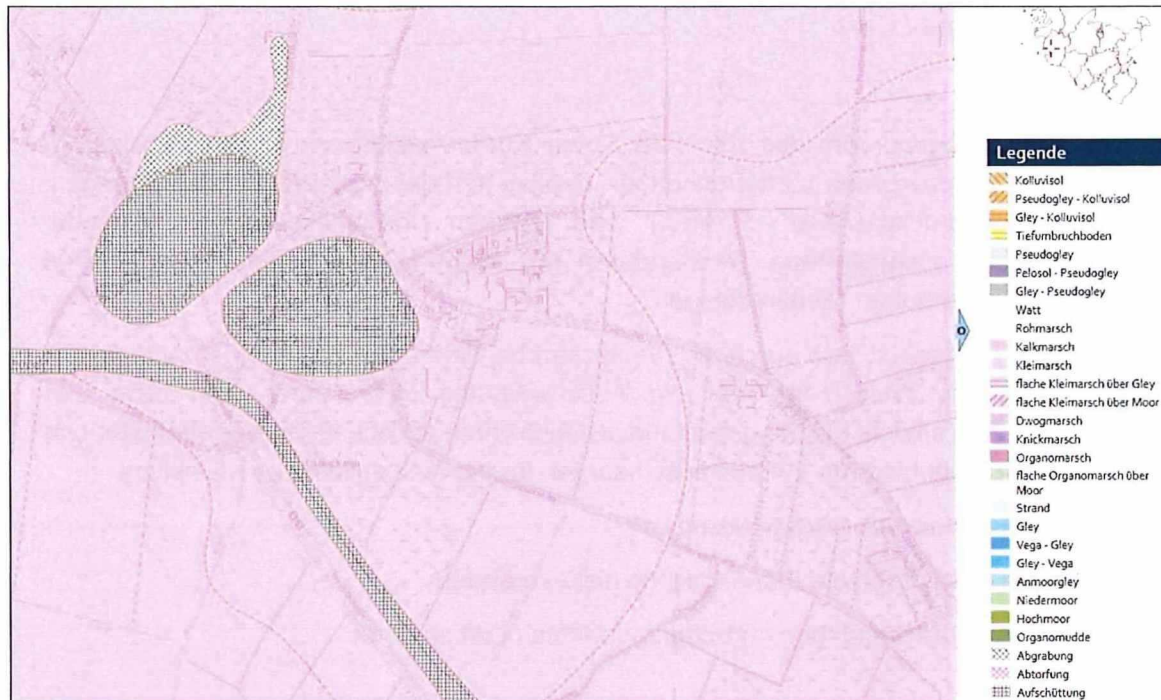


Abb. 8: Ausschnitt Karte LLUR -Bodentypen (Bildschirmkopie Juni 2021)

Als dominante Bodenform liegt im Plangebiet gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Marschboden (Dwogmarsch) vor, das Plangebiet liegt im Bereich einer Aufschüttung.

Die bodenfunktionale Gesamtleistung wird im Landwirtschafts- und Umweltatlas als „hoch“ eingestuft.

Bewertung der Auswirkungen

Der Bestand wird erhalten, somit ist durch die Festsetzung des Bestandes keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

5.3.6 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen

Mit der Planänderung wird der Bestand festgesetzt, von daher sind keine Veränderungen im Schutzgut Wasser zu erwarten.

5.3.7 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausprägung wird das Klima im Raum Nordermeldorf wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet wird durch die Freiflächen bestimmt. Die Baumreihen entlang der Ringstraße dienen als Windschutz und zur Abschwächung des Windes. Die Lage des Plangebietes zwischen sowohl Siedlungsbestand als auch Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Das Kleinklima wird sich durch die Planänderung nicht verändern.

Es werden keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft erwartet.

5.3.8 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. An das Plangebiet grenzen im Süden und Osten Siedlungsflächen und im Norden landwirtschaftliche Freifläche, die entlang der Ringstraße durch eine Baumreihe getrennt wird. Westlich des Plangebietes liegt die Hauptstraße.

Das Plangebiet vermittelt im Wesentlichen den Eindruck einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die am Ortsrand liegt.

Bewertung der Auswirkungen

Mit der vorliegenden Planung soll der Bestand erhalten und festgesetzt werden. Eine Auswirkung der Planung wird somit nicht erwartet.

5.3.9 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholungseignung

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Plangebiet weist keine besondere Funktion bezüglich Erholung auf.

Emissionen

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt von dem Plangebiet auf die angrenzende Wohnbebauung (Dorfgebiet) ausgehen.

Immissionen

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen, die im Vollerwerb bzw. Nebenerwerb betrieben werden. In westlicher Richtung, verläuft in ca. 20 m Entfernung die Hauptstraße/Landstraße L 153. Für landwirtschaftliche Flächen sind die genannten Immissionen nicht von Belang.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche zählt nicht zu den schutzbedürftigen.

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Es wird daher davon ausgegangen, dass für die im F-Plan festgesetzte Nutzung keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Die Gemeinde Nordermeldorf ist in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung möglich. Bei Planung baulicher Vorhaben oder größerer Erdarbeiten ist eine entsprechende Abfrage beim Kampfmittelräumdienst zu stellen.

Bewertung der Auswirkungen

Bezüglich Emissionen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Immissionen

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetriebe, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

5.3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.

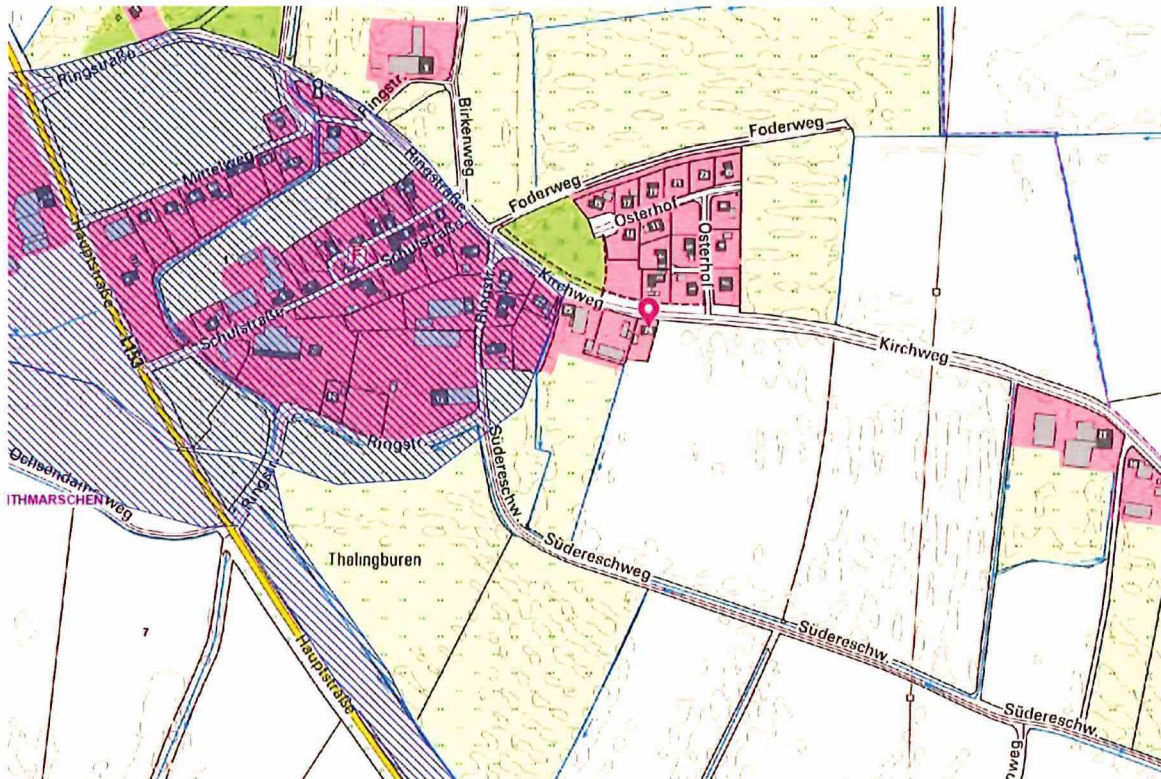


Abb. 9: Ausschnitt Karte Archäologie-Atlas SH, archäologische Interessengebiete
(Bildschirmkopie Okt. 2021)

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden, da die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird. Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bewertung der Auswirkungen

Da nach derzeitigem Stand die Nutzung beibehalten werden soll, sind keine Auswirkungen zu erwarten. Sollte sich dies durch eine anderweitige Aussage der oberen oder unteren Denkmalschutzbehörde ändern, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

5.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

5.3.12 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 1 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

	Potentielle Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung	O
Natura-2000-Gebiete	Beeinträchtigung der Schutzziele	O
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	O
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	O
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung	O
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	O
Landschaft	Bebauung von Freifläche	O
Mensch:		
Erholungseignung	Plangebiet nicht öffentlich zugänglich	O
Immissionen	Schallimmissionen durch Verkehr (L 153)	O
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	O
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

Tabelle 1: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Planung Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind und keine Verschlechterung erfolgt. Das Schutzgut Boden wird nicht über die bisherige Nutzung hinaus beeinträchtigt. Im Schutzgut Biotope sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, hier Gesundheitsschutz, und Tiere durch Lärmimmissionen bzw. Bewegungen von Menschen werden nicht im erheblichen Bereich liegen.

Das Landschaftsbild wird erhalten und somit nicht beeinträchtigt.

Insgesamt gehen von dem Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen aus.

5.3.13 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin als Dorfgebiet ausgewiesen sein. Eine Bebauung der Fläche wäre möglich.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisher unversiegelten Flächen zukünftig teilweise versiegelt werden, das Kleinklima und das Landschaftsbild würden beeinflusst werden, es könnten Emissionen auftreten, archäologische Bodendenkmale müssten gesichert werden, die Fauna könnte geringfügig beeinträchtigt werden.

Insgesamt sind bei Nichtdurchführung aktuell keine wesentlich negativen Auswirkungen zu erwarten, zukünftige Auswirkungen bei einer verbindlichen Bauleitplanung würden aber vorbereitet.

5.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

5.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Da keine Veränderungen des Bestandes geplant sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz und Minimierung notwendig.

5.4.2 Ausgleich

Ein Ausgleich für Maßnahmen ist nicht notwendig, weil keine Veränderungen stattfinden.

5.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

5.5.1 Standortalternativen

Eine Standortalternativenprüfung hat nicht stattgefunden, weil im vorliegenden Fall nur der Bestand gesichert und festgesetzt wird.

5.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

5.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Im vorliegenden Fall sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sollten während der landwirtschaftlichen Arbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

5.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist etwa 0,6 ha groß. Es befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Thalingburen zwischen Mittelweg, Hauptstraße und Ringstraße. Es ist bisher unbebaut und planungsrechtlicher Außenbereich und wird als Wiese/Weide genutzt.

Ziel der Planung ist es, eine bisher im FNP dargestellte Baufläche (Dorfgebiet), die voraussichtlich für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht mehr benötigt wird, wieder in Fläche für die Landwirtschaft umzuwandeln, da dies der tatsächlichen Nutzung entspricht. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde soll auf anderen Flächen erfolgen, deren bessere städtebauliche Eignung im Rahmen einer Innenentwicklungsanalyse aus dem Dezember 2020 festgestellt wurde.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei der weiteren Nutzung der Fläche bleibt zu beachten, dass das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes und im Bereich der bekannten Bombenabwurfgebiete liegt.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 4.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Quellen:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand: Neuaufstellung 2020) Hauptkarten 1-3 (jeweils Blatt 1)

- Landschaftsarchitekten BDLA, Bendfeldt, Schröder, Franke: **Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan** Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf – Land (Gemeinde Nordermeldorf), Stand: 27.03.2002, sowie die Karten Bestand und Planung
- <http://www.umweltdaten.landsh.de> – Landwirtschafts- und Umweltatlas, Themenkarten
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

Nordermeldorf, 14.08.2023


Der Bürgermeister

